

Benutzungsordnung

für den Gemeindesaal und dessen Anlagen in der Gemeinde Nauendorf



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines / Hausrecht
- § 2 Personenzahlbegrenzung
- § 3 Benutzungsberechtigte
- § 4 Benutzungsgegenstand
- § 5 Inventar und Ausstattungsgegenstände
- § 6 Pflichten des Benutzers
- § 7 Benutzungsvertrag
- § 8 Benutzungsentgelt
- § 9 Kautions
- § 10 Anmeldung und Genehmigungen
- § 11 Tierversot
- § 12 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen
- § 13 Anmeldung / Übergabe / Übernahme
- § 14 Haftung / Schadensersatz
- § 15 Beachtung gesetzlicher Regelungen
- § 16 Rücktritt
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines / Hausrecht

1. Das Gemeindesaal Nauendorf und dessen Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nauendorf. Seine Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich
3. Die Vermietung erfolgt nach freiem Ermessen. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Gemeinde Nauendorf schaden könnten, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang.
4. Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.
5. Speisen und Getränke dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.
6. Das Objekt wird von der Gemeinde betrieben und verwaltet. Die Gemeinde Nauendorf übt durch ihre Bediensteten gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.

§ 2 Personenzahlbegrenzung

Für das Gemeindesaal Nauendorf gelten folgende Zahlen zur Personenbegrenzung:

- maximal zulässig : 150 Personen

§ 3 Benutzungsberechtigte

Benutzungsberechtigte sind alle Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Volljährigkeit erreicht haben und voll geschäftsfähig sind.

§ 4 Benutzungsgegenstand

1. Benutzungsgegenstand ist die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Gebäude „Im Dorfe 16“ in Nauendorf.
2. Folgende Räume stehen zur Benutzung zur Verfügung:
 - a. Gemeindesaal bis zu
 - b. Saalküche,
 - c. Flur,
 - d. WC für Damen und Herren (im gegenüberliegenden Nebengebäude)
3. Die Benutzung des Freigeländes in Verbindung mit der Benutzung der Räumlichkeiten ist in Absprache mit der Gemeinde möglich.

§ 5 Inventar und Ausstattungsgegenstände

1. Das Inventar und sonstigen Ausstattungsgegenstände stehen im Rahmen der Benutzung kostenlos zur Verfügung, sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden aller Art zu schützen. Gläser, Geschirr, Bestecke usw. sind begrenzt verfügbar. Es sollte Mehrweggeschirr verwendet werden.
2. Weitere, zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Veranstaltung notwendige Gegenstände, sind vom Benutzer auf seine Kosten vorzuhalten.

§ 6 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken o. ä. sowie weitere nachhaltige Veränderungen sind generell nicht gestattet.
2. Nach Beendigung der Benutzung ist das Objekt in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen.

Inbesondere sind:

- a. die Beleuchtung und elektrischen Geräte ausschalten,
- b. die Heizkörperventile auf Frostschutz zu stellen.
- c. die Fenster sind zu schließen,
- d. die Türen zu verschließen bzw. zu verriegeln,
- e. die Fußböden feucht zu wischen,
- f. Toiletten mit desinfizierenden Mitteln zu säubern,
- g. Tische und Stühle zu reinigen.

Im Küchenbereich ist der Geschirrspüler zu leeren.

3. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen des Objektes wieder mitzunehmen.
4. Für die Abfallbeseitigung ist ausschließlich der Benutzer zuständig.
5. Der Benutzer trägt die Verantwortung für alle übergebenen Schlüssel. Eine Weitergabe an andere Personen ist untersagt.
6. Beim Verlassen des Gemeindesaals nach 22:00 Uhr ist auf die Mieter und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe darf nicht gestört werden.
7. In den Toiletten ist auf Sauberkeit und die Einhaltung der allgemeingültigen hygienischen Vorschriften zu achten.
8. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Benutzungsdauer seine Veranstaltungsbesucher das Haus und das Gelände verlassen.
9. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und der Einhaltung der ihm gemachten Auflagen. Die Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.

§ 7 Benutzungsvertrag

Vor Benutzung der Räume wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen. Der beidseitig unterzeichnete Vertrag bindet Benutzer und Gemeinde.

§ 8 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in der Anlage zur Benutzerordnung geregelt.
2. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungstage sind kostenpflichtig und mit der Gemeinde vor Abschluss des Benutzungsvertrages abzustimmen.
3. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, und Abwasser ein. **Die Endreinigung und Abfallbeseitigung gehen zu Lasten des Benutzers.**
4. Veranstaltungen der Gemeinde und ortsansässiger gemeinnütziger Vereine sind entgeltfrei.

§ 9 Kautio

1. Alle auswärtigen Benutzer (Veranstalter) haben eine Kautio von

100,00 Euro

bei der Gemeinde Nauendorf zu hinterlegen.

2. Die Kautio wird mängelfreier Übergabe zurückbezahlt.

§ 10 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldung vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Tierverbot

Tiere dürfen in den Gemeindesaal nicht mitgenommen werden.

§ 12 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen u. a. ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.

§ 13 Anmeldung / Übergabe / Übernahme

1. Die Anmeldung sollte in der Regel spätestens 14 Tage im Voraus, zu den Sprechstunden der Gemeinde Nauendorf erfolgen.
2. Die Übergabe, die Einweisung insbesondere in technische Anlagen und Geräte, die Übernahme der Räumlichkeiten erfolgt nach Vereinbarung und in Verantwortung des Bürgermeisters. Er kann damit auch eine andere Person beauftragen.

§ 14 Haftung / Schadensersatz

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen hindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer oder Dritten eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

2. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Verursachte Schäden und Verluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert ist in voller Höhe zu ersetzen.

§ 15 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer hat insbesondere das Thüringer Feiertagsgesetz und die Ordnungsbehördliche Verordnung der VG Kranichfeld, § 15 Ruhestörender Lärm, zu beachten.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde Nauendorf ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten, wenn
 - der Benutzer gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung oder des Benutzervertrages verstößt,
 - außergewöhnliche Umstände es erfordern.
2. Macht die Gemeinde Nauendorf von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Benutzer keine Ersatzansprüche zu.
3. Der Benutzer kann aus wichtigem Grund vom Vertrag, in Absprache mit der Gemeinde Nauendorf, zurücktreten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Benutzerordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates Nauendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 18.09.2010 außer Kraft.

Nauendorf, den 23.03.2012


Eckard Brand
Bürgermeister



Anlage zur Benutzerordnung für den Gemeindesaal und dessen Anlagen der Gemeinde Nauendorf vom 23.03.2012

Höhe der Benutzungsentgelte

I. Entgelte für die Benutzung des Gemeindesaales und seiner Anlagen		
Benutzergruppe	Bemessungseinheit	Entgelt in €
private Veranstalter- ortsansässig	Tagessatz	80,00
private Veranstalter- auswärtig	Tagessatz	120,00
Gewerbetreibende	Tagessatz	200,00
Vor- und Nachbereitungszeit	Tagessatz	20,00

II. Wintersaisonzuschlag vom Oktober bis April	
Tagessatz pauschal	20,00 €

Nauendorf, den 23.03.2012


Eckard Brand
Bürgermeister

